

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

voestalpine Stahl Donawitz GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, so weit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, für diesen als auch für alle weiteren Aufträge, auch wenn nicht darauf Bezug genommen wird. Anders lautende Einkaufsbedingungen verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprochen haben.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Abänderungen und Annullierungen erteilter Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für Vereinbarungen seitens unserer Vertreter. Mitteilungen mit Fax oder Telex entsprechen dem Erfordernis der Schriftlichkeit. Zwischenverkauf lagernder Erzeugnisse bleibt vorbehalten.

Ein eventueller Rücktritt vom Vertrag ist auf jeden Fall nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden; als Ausführungshandlungen ist insbesondere der Beginn der Produktion für eine Lieferung anzusehen. Sämtliche daraus entstehende Nachteile sind zu ersetzen.

Der Käufer ist verpflichtet, uns bereits vor Vertragsabschluss seine UID-Nummer bekannt zu geben.

2. Preise

Es gelten die am Liefertag gültigen Listenpreise, wenn nicht anders angegeben, ab Lieferwerk oder Warenlager, ausschließlich Verpackung sowie Verlade- und Wagenbeistellungskosten.

3. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferfristen sind freibleibend. d. h. ohne rechtliche Bindung. Daher sind Schadenersatzansprüche unter Berufung auf Lieferfristen ausgeschlossen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Teillieferungen und vor Ablauf der Lieferfrist erfolgte Lieferungen zurückzuweisen. Jeder Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft, weshalb sämtliche Ansprüche gleich einem vollständig erfüllten Geschäft geltend gemacht werden können.

4. Erfüllung und Versand

Verladung und Versand erfolgen in allen Fällen, auch bei frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers. Unsere Verantwortung für eine Sendung erlischt im Sinne der Incoterms in der jeweils geltenden Fassung mit der Übergabe der Verschiffungsdokumente oder im Falle eines Landtransportes mit der Übergabe der Ware an die Bahn oder den Frachtführer.

Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Wagen besonders berechnet werden, sind unter Ausschluss jeder Haftung unserer Wahl überlassen. Wünsche des Käufers werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

Versandfertig gemeldete Ware ist vom Käufer sofort abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als ab Werk geliefert mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet, bei Rücksendung wird keine Vergütung geleistet. Bei Transportschäden oder -verlusten ist durch den Empfänger bei LKW-Transport sofort eine Sachverhaltsdarstellung vom Fahrer unterfertigen zu lassen sowie der Schaden sofort schriftlich beim Frachtführer zu reklamieren und uns unverzüglich mitzuteilen; bei Bahntransport ist durch den Empfänger eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

5. Ausführungsvorschriften

Für die Ausführung nach Güte, Maß und Gewicht sind, soweit nichts anderes vereinbart, die einschlägigen Normen, insbesondere die vom Österreichischen Normenausschuss herausgegebenen Normenblätter, mangels bestehender Normen die Handelsusancen maßgebend. Den Berechnungen werden, sofern nicht bahnamtliche Abwaage ausdrücklich vereinbart ist, das im Lieferwerk ermittelte Gewicht oder die dort festgestellte Stück- oder Meteranzahl zugrunde gelegt. Als Basis für die Berechnung von Lieferungen wird das Gesamtgewicht herangezogen, was für jede Art von Beförderungsmittel gilt. Eine etwaige Differenz gegenüber der Summe der ermittelten Einzelgewichte wird auf diese im Verhältnis aufgeteilt. Wenn entsprechend dem Erzeugungsvorgang eine genaue gewicht- oder stückmäßige Herstellung nicht möglich ist behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen gegenüber der Bestellmenge im üblichen Ausmaß vor.

6. Dauerabschluss und Abschlussüberschreitung

Für einen Abschluss von Verträgen über Teillieferungen über einen längeren Zeitraum sind Abrufe und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen Voraussetzungen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen und spezifiziert, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware zu liefern. Es steht uns aber auch frei, von dem noch ausstehenden Rest des Abschlusses zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Bestellers überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses zu den bei Abruf gültigen Tagespreisen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

7. Abnahme

Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur im Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft und auf Kosten des Käufers erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Waren ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern. Die Ware gilt mit der Versendung, bzw. Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

8. Haftung für Mängel, Gewährleistung und Schadenersatz

Für gelieferte Erzeugnisse übernehmen wir insofern Gewähr, als wir Stücke, an denen Stoff- oder Herstellungsfehler einwandfrei nachgewiesen werden, die ihre Verwendbarkeit ausschließen, gegen Erlass oder Rückerstattung des berechneten Preises frei Werk zurücknehmen. Mängel müssen sofort gerügt werden, diese Rüge erfolgt rechtzeitig, wenn die Mängelanzeige bei offenen Mängeln binnen acht Tagen nach Erhalt und bei verborgenen binnen acht Tagen nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung schriftlich bei uns einlangt. Alle Mängel müssen bewiesen werden. Auf Verlangen stellt der Kunde die beanstandete Ware oder ausreichende Proben davon zur Verfügung, andernfalls entfallen alle Mängelansprüche. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grunde auch immer, ausgeschlossen. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Warenrücksendungen bedürfen in allen Fällen unseres vorhergehenden Einverständnisses. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens und/oder des Gewinnentganges sind ausgeschlossen.

9. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Unsere Rechnungen, auch solche über Teillieferungen, sind bis zum Fälligkeitstag, das ist der 15. des der Lieferung folgenden Monats, bar ohne Skontoabzug zu bezahlen. Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Diskontierungskosten, Bankspesen und eventuelle Wechselstempelgebühren trägt der Käufer. Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der europäischen Zentralbank liegenden Zinsfuß zugrunde gelegt. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer sämtlichen Forderungen zur Folge. Sie berechtigen uns ferner, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen angeblicher, von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht gestattet, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen. Wir behalten uns vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen vor dem Versand Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu fordern und im Weigerungsfall den Auftrag zu annullieren.

Bis zur vollständigen Tilgung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. (Vorbehaltsware) Bei Be- oder Verarbeitung steht uns der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu erzeugten Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der bearbeiteten Ware zu. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er mit seinem Abnehmer ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die Ansprüche aus der Weiterveräußerung bereits jetzt auf uns zahlungshalber übergehen. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Unser Eigentumsvorbehalt erlischt auch im Falle der Weiterveräußerung erst mit Zahlung des Kaufpreises durch den Abnehmer des Käufers an uns. Zu einer anderen Verfügung der Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

10. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, wie unter anderem Streiks, Einschränkungen im Betrieb, Transportverzug, Verfügungen der Staatsbehörden, Schwierigkeiten der Versorgung unserer Betriebe mit Strom-, Roh- und Brennstoffen, etc. berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurück zutreten. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers entsteht nicht. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt als Erfüllungsort für die Lieferung, auch wenn frachtfrei Empfangsstationen oder Werk vereinbart, und für die Zahlung Leoben-Donawitz .

In jedem Falle gilt für beide Teile österreichisches materielles Recht als vereinbart unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen.

Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leoben, doch können wir nach unserer Wahl auch ein für den Käufer sonst zuständiges Gericht anrufen.

Streitigkeiten bei Exportlieferungen an ausländische Unternehmungen werden nach Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Verträge, die in die englische Sprache übersetzt werden, erlangen ausschließlich in dieser Fassung Geltung.

12. Gültigkeit dieser Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen wirksam.